

Österreich 99/ME



**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD**

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien
Tel. 01 / 52152 / 3644, Fax. 01 / 52152 / 3643
E-mail: river@magnet.at, Homepage: www.richtervereinigung.at

Wien, am 11.10.2000

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG)
geändert wird
Begutachtungsverfahren
GZ 703.037/2-II.2/2000

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst geben zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, folgende Stellungnahme ab:

Zu den Ziffern 1 und 2 (§ 27 Abs 2 Z 2 und Abs 28 Abs 3 2. Satz):

Die Einfügung „... sofern die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann ...“ dürfte überflüssig sein; denn schon die gesetzliche Grundvoraussetzung, wonach die Privilegierung nur für den in Betracht kommt, der „selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist“, stellt klar, dass nur eine erwiesene (und nicht bloß entfernt indizierte) Gewöhnung an ein Suchtmittel zu beachten ist. Die geplante Neufassung stellt demnach einen grammatikalischen Überfluss dar.

Zu Ziffer 2 (§ 28 Abs 4 und Abs 5):

Die Schaffung eines neuen - bislang sonst im Strafrechtsbereich nicht anzutreffenden - Strafrahmens von „drei bis zu fünfzehn Jahren“ Freiheitsstrafe entfaltet schon deshalb keine Signalwirkung, da erfahrungsgemäß Präventionswirkungen von der Strafobergrenze ausgehen (und nicht etwa von Untergrenzen). Im Übrigen könnte durch diesen neuen Strafrahmen das sonstige Gefüge der Strafdrohungen im StGB, aber auch im Nebenstrafrecht, bei isolierter Regelung in nicht vorhersehbarer und auch nicht gewollter Weise beeinflusst werden.

Dafür, dass das in den Erläuterungen erwähnte Motto „Härte, wem Härte gebührt“ von der Rechtsprechung in seinem berechtigten, sachlich argumentierbaren Kern nicht beachtet wird, gibt es keine Anzeichen.



Das Einziehen der strengsten Strafe im § 28 Abs 5 - gewiss eine tiefgreifende Maßnahme, die in ihrer Bedeutsamkeit nicht nur im sonstigen Kontext der Strafdrohung zu sehen ist, sondern auch weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen könnte - kann nicht allein mit der Notwendigkeit eines „deutlichen Zeichens im Sinn der Generalprävention“ begründet werden. Vor allem bedarf es einer fundierten, breiten Diskussion darüber, ob auch dann, wenn deliktisches Verhalten nicht mit gewollter Todesfolge begleitet war, die Höchststrafe angebracht ist. Dass die bisherige Strafdrohung von zehn bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe nicht ausreicht, müsste nachvollziehbar belegt werden. Diesen Nachweis bleiben die Erläuterungen schuldig.

Gegen die unter den Ziffern 3 und 4 vorgesehenen Neuerungen besteht kein Einwand.

Insgesamt betonen die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst besonders, dass einer der Grundsätze des SMG, nämlich „Therapie statt Strafe“ im bisher praktizierten Rahmen sich durchaus bewährt hat; dies soll auch bei künftigen Novellen nicht angetastet werden.